

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 126, 127, 133, 174, 626; KSchG §§ 4, 5, 6, 13

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 323/77

Urteil des BAG vom 8. März 1979 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 323/77

9 Sa 13/76 Niedersachsen

Verkündet am
8. März 1979

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Meyer-Estorf und Baerbaum für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. Januar 1977 - 9 Sa 13/76 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. November 1972 bei der Beklagten als Verkaufsleiter tätig. Sein monatliches Bruttogehalt betrug zuletzt 4.333,33 DM. Die Beklagte handelt mit neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen und unterhält eine Reparaturwerkstatt. Der Komplementär der Beklagten betreibt unter seinem Vor- und Familiennamen noch eine Einzelfirma.

Nach dem schriftlichen Anstellungsvertrag ist auf das Arbeitsverhältnis der Parteien der Rahmentarifvertrag für Angestellte des Kraftfahrzeuggewerbes der Tarifgemeinschaft Hannover vom 5. August 1970 anzuwenden. Nach § 8 Nr. 3 dieses Tarifvertrages bedarf eine Kündigung der Schriftform. Im Arbeitsvertrag haben die Parteien bestimmt, daß eine unwirksame fristlose Kündigung als fristgemäße Kündigung zum nächstmöglichen Termin gelten soll, für die die Parteien eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende vereinbart haben.

Im Dezember 1974 entstand bei der Beklagten der Verdacht, daß der Kläger sich bei der Abwicklung eines Schadens, den ein Audi 100 während der Überführungsfahrt von Ingolstadt nach Hannover bei einem Verkehrsunfall in der Nähe von Kassel erlitten hatte, nicht korrekt verhalten habe. Nach einem Aktenvermerk eines Angestellten der Beklagten teilte der Käufer des bei dem Unfall beschädigten Audi 100 Mitte Dezember 1974 mit, daß er dieses Kraftfahrzeug bei der Beklagten in deren Betriebsräumen gekauft habe und die Verkaufsverhandlungen von dem Kläger geführt worden seien, an den der Kaufpreis gezahlt worden sei. Der Kläger nahm auf Anfrage nach dem Verkauf dieses Kraftfahrzeuges in einer Hausmitteilung vom 13. Januar 1975 wie folgt Stellung:

"...

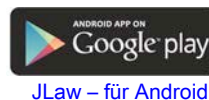
Wie den Verkaufsunterlagen zu entnehmen ist, wurde das Fahrzeug im unfallbeschädigten Zustand an die Firma Auto T in C geliefert und berechnet."

Am 17. Januar 1975 erhielt die Beklagte von einer Bank die Nachricht, daß der Kläger den Scheck des Käufers des Audi 100 mit dem dieser den Kaufpreis bezahlt hatte, seinem eigenen Konto hatte gutschreiben lassen. Daraufhin fand am 17. Januar 1975 ein Gespräch statt, an dem u. a. der Kläger, der Komplementär der Beklagten und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten teilnahmen. Im Verlaufe dieses Gespräches hat der Komplementär der Beklagten mündlich fristlos gekündigt. Mit Schreiben vom 23. Januar 1975 teilte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten dem Kläger u. a. folgendes mit:

"...

Namens und im Auftrage der von mir vertretenen Firma P , 3 Hannover, habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen:

Zunächst wiederhole ich namens und in Vollmacht der Fa. P , die in der Anlage beigelegt ist, die Ihnen bereits mündlich ausgesprochene fristlose Kündigung ..."

Die beigelegte Vollmacht war in "Sachen Fa. P

./. Herrn Karl-Dieter B wegen Betruges pp. u. Auskunfterteilung" am 23. Januar 1975 erteilt worden. Unten rechts auf dem Vollmachtsformular befindet sich ein Stempeldruck "P " und die Unterschrift des Komplementärs der Beklagten. Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers richteten unter dem 29. Januar 1975 an die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten folgendes Schreiben:

"Betr.: Angelegenheit Firma P
gegen B

Sehr geehrte Herren Kollegen!

...

Namens und im Auftrage unseres Mandanten widersprechen wir hiermit der im Schreiben enthaltenen fristlosen Kündigung und verweisen auf die Unvollständigkeit der dem Schreiben beigelegten Vollmacht.

Diese ist von Herrn P
lautet auf das Rubrum

unterschrieben und

"Fa. P

./. Herrn Karl-Dieter
B "

Unser Mandant hat lediglich ein Arbeitsvertragsverhältnis mit der Firma P KG. Entsprechendes hätte in der Vollmacht zum Ausdruck gebracht werden müssen. Gleichzeitig befremdet es unseren Mandanten auf das äusserste, wenn in der Vollmacht selbst der Gegenstand der Vollmacht bezeichnet wird mit u.a. "Betrug pp.". Hier kann es sich doch wohl in jedem Fall höchstens um den Verdacht einer strafbaren Handlung handeln, die möglicherweise rechtlich als Betrug gewertet werden kann.



- 4 -

Am 29. Januar 1975 ist beim Arbeitsgericht eine gegen die Beklagte gerichtete Klageschrift der Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit dem Antrag auf Feststellung eingegangen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 17. Januar 1975 nicht aufgelöst worden sei. Beigefügt war eine Prozeßvollmacht, wonach die Vollmacht für den Rechtsstreit B ./. P wegen Feststellung pp. erteilt worden war.

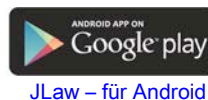
Beide Parteien haben in den Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht und in den zwischen ihnen gewechselten Schriftsätzen das Schreiben vom 23. Januar 1975 zunächst nicht angesprochen. Erst nachdem die Prozeßbevollmächtigten der Parteien kurz vor der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht (10. November 1975) auf das Erfordernis der Schriftform der Kündigung aufmerksam gemacht worden waren, haben beide Parteien in ihren Schriftsätzen vom 4. November und vom 5. November 1975 auch das Schreiben vom 23. Januar 1975 zum Gegenstand ihres Vortrages gemacht.

Der Kläger hat seine Feststellungsklage später um Zahlungsansprüche für die Zeit bis zum 30. Juni 1975 abzüglich des erhaltenen Arbeitslosengeldes erweitert. Er hat zuletzt in der ersten Instanz beantragt, 1.) festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 17. Januar 1975 aufgelöst worden sei, und 2.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 25.999,98 DM brutto nebst 12 % Zinsen seit Fälligkeit abzüglich an das Arbeitsamt abzuführender 6.505,30 DM zu zahlen. Er hat vorgetragen, die mündliche Kündigung vom 17. Januar 1975 sei mangels Einhaltung der vorgesehenen Schriftform unwirksam. Die Wirksamkeit der mit Schreiben vom 23. Januar 1975 schriftlich wiederholten Kündigung scheitere schon an der fehlerhaften Vollmacht des Prozeßbevollmächtigten. Aus der Vollmachtsurkunde sei nicht ersichtlich, daß sie von dem Arbeitgeber des Klägers, der Firma P KG, erteilt worden sei. Die Vollmacht beziehe sich zudem nicht auf den Anspruch einer Kündigung. Es fehle auch ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung, weil er keinen verbotenen Wettbewerb betrieben habe. Die Beklagte habe außerdem die Frist des § 626 Abs. 2 BGB versäumt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die fristlose Kündigung sei wegen des Verdachts strafbarer Handlungen und wegen unerlaubten Wettbewerbes begründet. Der Kläger habe sich durch die Unterschlagung eines bei einem Unfall beschädigten Audi 100 um 6.633,33 DM bereichert. Als dieser Pkw Ende September 1974 bei der Überführung nach Hannover bei einem Verkehrsunfall beschädigt worden sei, habe der Kläger ihr gemeldet, daß ein Totalschaden entstanden sei und der Transport sich nicht mehr lohne. Der Wagen sei dann nur zum Schein an die Firma Auto T verkauft worden, wobei sie - die Beklagte - einen Verkaufspreis von 1.850,-- DM erhalten habe. Der Kläger habe den Audi 100 in eigene Verfügung genommen, zum Preise von 2.500,-- DM in einer Werkstatt reparieren lassen und ihn dann auf eigene Rechnung an einen Kunden verkauft, der ihre Betriebsräume aufgesucht habe, um einen Neuwagen zu bestellen.

Das Arbeitsgericht hat der Feststellungsklage stattgegeben und die Beklagte verurteilt, an den Kläger 23.623,57 DM nebst 4 % Zinsen auf je 4.333,33 DM seit dem 1.3., 1.4., 1.5., 1.6. und 1.7.1975 zu zahlen, abzüglich an das Arbeitsamt abzuführender 6.505,30 DM. Das Arbeitsgericht hat zur Begründung u.a. ausgeführt, die Kündigung vom 17. Januar 1975 sei nichtig, weil die Schriftform nicht eingehalten worden sei. Das Schreiben vom 23. Januar 1975 enthalte dagegen eine formgerechte Kündigung der Beklagten. Der Kläger habe diese Kündigung zwar nicht eigens angegriffen, sein Antrag sei jedoch entsprechen auszulegen. Der Kläger hat am 18. Februar 1976 aus dem Urteil des Arbeitsgerichts gegen die Beklagte wegen einer Forderung in Höhe von 24.429,06 DM vollstreckt.

Die Beklagte hat gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt und nach § 717 Abs. 2 ZPO beantragt, den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 24.429,06 DM nebst 8 3/4 % Zinsen vom 18. Februar bis zum 31. März 1976 und in Höhe von 8 % ab 1. April 1976 zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert, die Klage abgewiesen und den Kläger antragsgemäß zur Zurückzahlung der vollstreckten Beträge nebst Zinsen verurteilt.



Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts und auf Abweisung ihrer Widerklage weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, das Arbeitsverhältnis der Parteien sei durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten gemäß Schreiben vom 23. Januar 1975 beendet worden.

1. Der Streitgegenstand der Kündigungsschutzklage des Klägers beschränkt sich - jedenfalls im Revisionsverfahren - auf die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung vom 23. Januar 1975. Das ergibt sich aus dem Prozeßverlauf in den Vorinstanzen und dem Vortrag der Parteien im Revisionsverfahren.

Das Arbeitsgericht hat zwar im Tenor seiner Entscheidung ausdrücklich nur festgestellt, das Arbeitsverhältnis sei durch die fristlose Kündigung vom 17. Januar 1975 nicht aufgelöst worden. Es hat den Klagantrag des Klägers aber auch auf die Kündigung vom 23. Januar 1975 bezogen und in den Gründen ausgeführt, das Arbeitsverhältnis sei auch durch diese Kündigung nicht beendet worden. Die Beklagte hat dieses Urteil zwar formell nach ihren Anträgen mit der Berufung im vollen Umfang angegriffen, in der Berufungsbegründung jedoch nur zur Wirksamkeit der Kündigung vom 23. Januar 1975 Stellung genommen. Nachdem auch das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen ist, daß die Kündigung vom 17. Januar 1975 wegen fehlender Schriftform unwirksam sei, hat die Beklagte davon abgesehen, gegen das angefochtene Urteil Anschlußrevision einzulegen.

Die zur Kündigungsschutzklage im Revisionsverfahren gestellten Anträge der Parteien sind demgemäß dahin auszulegen, daß sie sich nur noch auf die Wirksamkeit der Kündigung vom 23. Januar 1975 beziehen.

2. Die Kündigung vom 23. Januar 1975 hat das Arbeitsverhältnis beendet, weil sie nicht aus anderen Gründen im Sinne des § 13

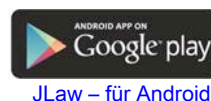


Abs. 3 KSchG unwirksam ist und weil gemäß §§ 4, 7 KSchG nicht mehr geprüft werden kann, ob sie wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 626 BGB zunächst unwirksam gewesen ist.

a) Das Landesarbeitsgericht ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, das Schreiben der Beklagten vom 23. Januar 1975 enthalte eine weitere Kündigung. Die Revision rügt demgegenüber erfolglos, das Schreiben stelle lediglich die "Wiederholung" einer vom Komplementär der Beklagten bereits mündlich ausgesprochenen fristlosen Kündigung dar. Die mündliche Kündigung sei jedoch nichtig gewesen, und die Wiederholung einer nichtigen Kündigung mache diese nicht wirksam. Es wäre eine erneute Kündigung erforderlich gewesen, die von der Beklagten nicht beabsichtigt gewesen sei.

Der Ansicht der Revision kann nicht gefolgt werden. Das gilt unabhängig davon, ob die Wiederholung der Kündigung als Bestätigung im Sinne des § 141 BGB zu verstehen oder ob das Schreiben - was nach seinem Wortlaut näher liegt - dahin auszulegen ist, daß die Beklagte ohne Rücksicht auf die Wirksamkeit der ersten Kündigung vorsorglich eine zweite Kündigung ausgesprochen hat. Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, der es vorgenommen hat, bestätigt, dann ist die Bestätigung nach § 141 Abs. 1 BGB als erneute Vornahme zu beurteilen. Die Beklagte hat zwar in ihrem Schreiben vom 23. Januar 1975 nicht deutlich gemacht, daß ihr die Unwirksamkeit der mündlichen Kündigung bewußt war. Das ist aber für die Annahme eines Bestätigungswillens im Sinne des § 141 BGB nicht zwingend erforderlich. Auch eine Partei, die ein Rechtsgeschäft für gültig hält, aber Zweifel beseitigen will, kann eine Bestätigung nach § 141 BGB vornehmen (Erman-Hefermehl, BGB 6. Aufl., § 141 Rz 3; RGZ 150, 385; BGH Warn 1969, Nr. 309). Im letzteren Fall kommt insbesondere eine sog. vorsorglich wiederholte Kündigung in Betracht (Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 3. Aufl., S. 587; BAG AP Nr. 5 zu § 3 KSchG).

Im Streitfall ist die Absicht des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, durch das Schreiben vom 23. Januar 1975 nicht nur die mündliche Kündigung vom 17. Januar 1975 deklaratorisch zu bestätigen, den Begleitumständen zu entnehmen. Es



hätte nicht des Hinweises auf die Vollmacht der Firma "P

" und der Vorlage dieser Vollmacht bedurft, wenn dem Kläger nur die Auffassung der Beklagten bestätigt werden sollte, ihm sei bereits am 17. Januar 1975 wirksam gekündigt worden. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat durch sein ersichtliches Bestreben, durch Vorlage einer Vollmacht dem Kläger die Berufung auf § 174 BGB zu versagen, seine Absicht verdeutlicht, das Arbeitsverhältnis des Klägers erneut aufzukündigen. Das ist auch vom Kläger und seinen Prozeßbevollmächtigten zunächst nicht anders verstanden worden; denn seine Prozeßbevollmächtigten haben mit Schreiben vom 29. Januar 1975 der in dem Schreiben vom 23. Januar 1975 "enthaltenen fristlosen Kündigung" widersprochen. Auch in seiner Berufungsbegründung hat der Kläger nur geltend gemacht, das Arbeitsgericht habe es zu Unrecht dahingestellt sein lassen, ob die schriftliche Kündigung vom 23. Januar 1975 nicht bereits wegen der fehlenden Vollmachtsurkunde nichtig sei.

b) Wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend angenommen hat, entspricht das Kündigungsschreiben vom 23. Januar 1975 der vorgeschriebenen Schriftform, weil für den Kläger erkennbar war, daß die Kündigung namens der Beklagten ausgesprochen wurde. Das Landesarbeitsgericht hat dazu ausgeführt, es habe für den Kläger aufgrund der Tatsache, daß ihm anläßlich des Gesprächs am 17. Januar 1975 bereits mündlich gekündigt worden sei, nicht mißverständlich sein können, daß die schriftliche Kündigung von der Firma P KG bzw. deren Prozeßbevollmächtigten und nicht von der Einzelfirma des Komplementärs P ausgesprochen worden sei. Das gehe auch daraus hervor, daß die Kündigungsschutzklage gegen die Beklagte und nicht gegen die Firma P gerichtet worden sei.

Diese Auslegung des Kündigungsschreibens vom 23. Januar 1975 beruht im Ergebnis nicht auf einem Rechtsfehler. Das Landesarbeitsgericht hat allerdings übersehen, daß den Prozeßbevollmächtigten des Klägers bei Fertigung der Kündigungsschutzklage die erneute schriftliche Kündigung noch nicht bekannt war. Dieser Irrtum wirkt sich jedoch nicht zugunsten des Klägers aus. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung wird allein und entscheidend bereits durch den vom Landesarbeitsgericht betonten Zu-



sammenhang zwischen dem Kündigungsschreiben vom 23. Januar 1975 und der mündlichen Kündigung vom 17. Januar 1975 getragen. An dem Gespräch am 17. Januar 1975, in dessen Verlauf der Komplementär der Beklagten unstreitig eine fristlose Kündigung für die Beklagte erklärt hat, hatte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten teilgenommen. Dieser Prozeßbevollmächtigte hat dann als Vertreter die bereits mündlich ausgesprochene fristlose Kündigung der Beklagten "wiederholt" und durch die Bezugnahme auf die mündliche Kündigung klargestellt, daß er das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis für die Beklagte kündigen wollte.

c) Für die nach den Begleitumständen erkennbar für die Beklagte ausgesprochene Kündigung vom 23. Januar 1975 ist die zwischen den Parteien vereinbarte Schriftform (§§ 126, 127 BGB) gewahrt worden. Das bezweifelt die Revision zu Unrecht mit der Begründung, es sei nicht schriftlich festgehalten worden, wer die Kündigung ausgesprochen habe. Wenn in einer schriftlichen Kündigungserklärung der Kündigende unrichtig bezeichnet werde, dann sei die Schriftform in diesem Punkte nicht eingehalten, weil der wahre Kündigende nicht schriftlich benannt worden sei.

Bei einer rechtsgeschäftlich bestimmten schriftlichen Form für die Kündigung muß nach § 127 BGB i.V.m. § 126 BGB die schriftliche Kündigungserklärung eigenhändig vom Aussteller durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. Wenn für den Kündigenden ein Vertreter handelt, ist der Vertreter der Aussteller, der eigenhändig die schriftliche Kündigungserklärung unterzeichnen muß (Palandt-Heinrichs, BGB, 38. Aufl., § 126 Anm. 4; Förschler in MünchKommBGB, § 126 Rz 20 f.; Soergel-Hefermehl, BGB, 11. Aufl., § 126 Rz 17 f.). Der Inhalt der schriftlichen Willenserklärung und damit auch die Person des Vertretenen, für die der Aussteller handelt, ist nach § 133 BGB auszulegen (Förschler, aaO, § 125 Rz 23 ff.; Palandt-Heinrichs, aaO, § 125 Anm. 2 b; Soergel-Hefermehl, aaO, § 125 Rz 8). Aus dem Erfordernis, bei einer Kündigung die vereinbarte Schriftform einzuhalten, folgt nur, daß das Kündigungsschreiben vom 23. Januar 1975 eigenhändig vom Aussteller unterzeichnet werden mußte. Diese Voraussetzung



- 10 -

ist erfüllt, weil Aussteller dieses Kündigungsschreibens der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten war, der erkennbar nicht im eigenen Namen, sondern namens und in Vollmacht der Firma P

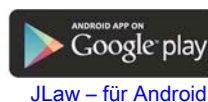
gehandelt hat. Aus den Begleitumständen ergibt sich weiter, daß er für die Firma P KG gehandelt hat und die Wirksamkeit der Kündigung deswegen nicht an der vereinbarten Schriftform scheitert.

d) Rechtsirrig ist auch die weitere Auffassung der Revision, die im Schreiben vom 23. Januar 1975 enthaltene erneute Kündigung sei jedenfalls nach § 174 BGB unwirksam, weil es an einer schriftlichen Bezeichnung des Vollmachtgebers gefehlt habe und die Kündigung nicht vom Umfang der vorgelegten Vollmacht gedeckt gewesen sei. Nach § 174 Satz 1 BGB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft wie die Kündigung, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, unwirksam, wenn der Bevollmächtigte keine Vollmachtsurkunde vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. § 174 BGB setzt voraus, daß der Vertreter zwar bevollmächtigt war, seine Vollmacht aber nicht zugleich mit Ausspruch der Willenserklärung nachgewiesen hat. Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers waren im Streitfall aus folgenden Gründen nicht berechtigt, die Kündigung vom 23. Januar 1975 unter Berufung auf § 174 BGB zurückzuweisen: Dem Schreiben vom 23. Januar 1975 war unstreitig ein übliches Formular für Prozeßvollmachten beigelegt. Als Bevollmächtigte waren darin zwei der jetzigen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten bezeichnet. Vollmachtgeber war nach dem Stempelaufdruck auf dem Formular und der Unterschrift "P ". Die Vollmachtsurkunde konnte nicht deswegen als nicht ordnungsgemäß zurückgewiesen werden, weil sich nur aus den Umständen ergibt, daß Herr P gemäß §§ 125 bis 127 i.V. mit § 161 Abs. 2 HGB als persönlich haftender Gesellschafter der Beklagten gehandelt hat. Es genügt, wenn die Vollmachtsurkunde von einem erkennbaren Aussteller stammt (Thiele in Münchner Kommentar, aaO, § 172 Rz 3). Kein Zurückweisungsrecht nach § 174 BGB ist auch dadurch begründet worden, daß die Vollmacht "wegen Betruges pp. und Auskunft" erteilt worden ist. Der Umfang der Vollmacht ist nach den §§ 133, 157 BGB nach dem Inhalt der Vollmachtsurkunde und den Begleitumständen (insbes. Zweck der Vollmacht, Berücksichtigung des betroffenen

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Rechtsverhältnisses) zu ermitteln (Soergel-Siebert, aaO, § 16 Rz 41; Palandt-Heinrichs, aaO, § 167 Anm. 1 a; Thiele in Münchner Kommentar, aaO, § 167 Rz 74 ff.; RGRK, BGB, 12. Aufl., § 167 Rz 22). Das Landesarbeitsgericht hat, ohne gegen Auslegungsgrundsätze zu verstoßen, ausgeführt, der Kläger habe davon ausgehen müssen, daß sich die Vollmacht, auch wenn sie nicht ausdrücklich als Kündigungsvollmacht bezeichnet wurde, auch auf die Befugnis zur Kündigung bezogen habe. Es hat insoweit zutreffend auf den Zusammenhang mit dem Schreiben vom 23. Januar 1975 und auf das Gespräch vom 17. Januar 1975 verwiesen, an dem der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten teilgenommen hatte. Es ist naheliegend, wenn das Landesarbeitsgericht angenommen hat, eine Vollmacht, die u.a. zur Prozeßführung wegen der dem Kläger vorgeworfenen Kündigungsgründe erteilt worden ist, beziehe sich auch auf eine Kündigung wegen der von der Beklagten genannten Kündigungsgründe. Eine Prozeßvollmacht deckt in der Regel eine wiederholte Kündigung wegen desselben Kündigungsgrundes (BAG AP Nr. 2 zu § 81 ZPO).

Die von der Revision angezogene Entscheidung des erkennenden Senats vom 30. Mai 1972 (BAG 24, 273 = AP Nr. 1 zu § 174 BGB) ist nicht einschlägig. Sie betrifft die anders gelagerte Rechtsfrage, ob der Leiter einer Personalabteilung einem Arbeitnehmer seine Bevollmächtigung zur Abgabe einer Kündigungserklärung urkundlich nachweisen muß, um eine Zurückweisung nach § 174 BGB zu vermeiden. Demgegenüber geht es im Streitfall darum, ob der Kläger wegen der nach seiner Meinung nicht ordnungsgemäßen Vollmacht die Kündigung vom 23. Januar 1975 wirksam zurückgewiesen hat. Diese Frage ist aus den genannten Gründen zu verneinen.

3. Da die Kündigung vom 23. Januar 1975 nicht bereits aus formellen Gründen unwirksam ist, hätte der Kläger ihre Unwirksamkeit gemäß § 4 KSchG i. V. mit § 13 Abs. 1 KSchG binnen drei Wochen nach Zugang geltend machen müssen. Der Kläger hat diese Klagefrist jedoch versäumt und auch keinen Antrag auf nachträgliche Zulassung der verspäteten Klage nach § 5 KSchG gestellt. Die Kündigung gilt damit nach § 7 KSchG als von Anfang an wirksam, und zwar ohne Rücksicht darauf,



ob die von der Beklagten vorgetragenen Kündigungsgründe ihr die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar gemacht haben und ob die Beklagte die Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach Ausspruch der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen ausgesprochen hat (vgl. § 626 Abs. 2 BGB und hierzu BAG AP Nr. 1 zu § 13 KSchG 1969).

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der im Schrifttum herrschenden Auffassung ist bei einem Kündigungsschutzprozeß mit einem dem § 4 Abs. 1 KSchG entsprechenden Antrag Streitgegenstand die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis aus Anlaß einer ganz bestimmten Kündigung zu dem von dieser Kündigung gewollten Termin aufgelöst worden ist (sog. punktuelle Streitgegenstandstheorie: BAG 7, 36[42] = AP Nr. 17 zu § 3 KSchG und BAG 7, 51 [55 ff.] = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG; BAG AP Nr. 40 zu § 3 KSchG; BAG AP Nr. 2 zu § 81 ZPO [zu I 1 a aa der Gründe]; BAG AP Nr. 3 zu § 4 KSchG 1969 [zu 2 der Gründe]; Auffarth-Müller, Kündigungsschutzgesetz, § 3 Rz 38; Grunsky, Anm. zu AP Nr. 3 zu § 4 KSchG 1969; Hueck, Kündigungsschutzgesetz, 9. Aufl., § 4 Rz 48 f.; a.A.: Bötticher, BB 1959, 1032; Güntner, AuR 1974, 97 [110 ff.]; Lüke, JZ 1960, 203; Zeuner, MDR 1956, 257 [259]). Die Rechtshängigkeit der Klage über die Wirksamkeit der mündlichen fristlosen Kündigung vom 17. Januar 1975 hat den Kläger aus diesem Grunde nicht von der Notwendigkeit entbunden, auch gegen die spätere Kündigung vom 23. Januar 1975 rechtzeitig eine weitere Kündigungsschutzklage zu erheben (BAG AP Nr. 5 zu § 3 KSchG).

b) Das Landesarbeitsgericht hat nicht geprüft, ob der Kläger die Wirksamkeit der Kündigung vom 23. Januar 1975 rechtzeitig angegriffen hat. Es hat sich vielmehr offensichtlich stillschweigend der Auffassung des Arbeitsgerichts angeschlossen, das die Frist des § 4 KSchG mit folgender Begründung als gewahrt angesehen hat: Der Klageantrag (Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 17. Januar 1975 nicht aufgelöst worden ist) sei nach § 133 BGB dahin auszulegen, daß er sich auch gegen die zweite Kündigung richte. Der Verlauf des Rechtsstreites habe ergeben, daß beiden Parteien das Erfordernis der Schriftform der Kündigung nicht bewußt gewesen sei. Sie seien vielmehr davon ausgegangen, daß das Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom 23. Januar 1975 die Kündigung lediglich wiederholt habe, also keine neue Kündigung



darstelle, sondern nur die erste Kündigung bestätigen solle. Die Kündigung vom 23. Januar 1975 gründe sich auf denselben Sachverhalt, wie die Kündigung vom 17. Januar 1975, so daß die Auslegung des Klagantrages aufgrund der Begleitumstände gerechtfertigt sei.

aa) An diese Bestimmung des ursprünglichen Klagantrages des Klägers, den er formell nicht geändert hat, ist das Revisionsgericht nicht gebunden, weil die Bedeutung von Prozeßhandlungen im Revisionsverfahren ohne Bindung an die Beurteilung durch die Tatsacheninstanzen zu ermitteln ist (RGZ 104, 133 [136]; 124, 182 [185]; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 330). Diese Auslegung führt zu dem Ergebnis, daß der Kläger zunächst nur die Unwirksamkeit der ersten fristlosen Kündigung vom 17. Januar 1975 geltend gemacht und erst durch seinen Schriftsatz vom 5. November 1975 seine Kündigungsschutzklage nach § 4 KSchG auch auf die zweite Kündigung vom 23. Januar 1975 erstreckt hat.

bb) Das Arbeitsgericht hat bei seiner Würdigung verkannt, daß zwischen einer rein deklaratorischen Bestätigung, die keine neue Kündigungserklärung enthält, und einer konstitutiven Bestätigung i.S. des § 141 BGB oder einer vorsorglich wiederholten Kündigung zu unterscheiden ist. Es ist widersprüchlich, wenn das Arbeitsgericht einerseits angenommen hat, die Kündigung vom 23. Januar 1975 sei von beiden Parteien zunächst nicht als neue Kündigung verstanden worden, und andererseits davon ausgegangen ist, diese Erklärung habe später aber für beide Parteien entscheidende Bedeutung erlangt, nachdem ihnen die Formnichtigkeit der ersten Kündigung bewußt geworden sei. Würde diese Auffassung zutreffen, dann wäre nur über die Kündigung vom 17. Januar 1975 zu entscheiden gewesen, weil eine deklaratorische Erklärung nicht nachträglich in den Rang einer konstitutiven Kündigungserklärung erhoben werden kann. Der unzutreffenden Begründung des Arbeitsgerichts hat bereits das Landesarbeitsgericht die Grundlage entzogen, indem es ohne Rechtsfehler davon ausgegangen ist, daß das Schreiben vom 23. Januar - von Anfang an und nicht aufgrund einer nachträglichen Würdigung durch die Parteien - unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Umstände eine neue

selbständige Kündigungserklärung enthält.



JLaw - Gesetz und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

cc) Bei der Auslegung einer Prozeßhandlung – wie der Klage und des Klageantrages – kommt es nicht auf einen verborgenen inneren Willen der Partei an, sondern darauf, wie die Erklärung im Augenblick ihrer Abgabe unter Berücksichtigung der aus den Akten erkennbaren Umstände von der Gegenpartei und vom Gericht verstanden werden muß (Lange, ZZP 53, 246 [252]; Rosenberg-Schwab, aaO, S. 329 u. 334 bis 335; RGZ 105, 351 [356]; RGZ 134, 131 [132]). Weder für die Beklagte noch für das Gericht war vor Anfang November 1975 erkennbar, daß mit der gegen die Kündigung vom 17. Januar 1975 gerichteten Kündigungsschutzklage zugleich auch die weitere Kündigung vom 23. Januar 1975 angegriffen werden sollte. Nach dem an die Beklagte gerichteten Schreiben der Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 29. Januar 1975 bestand nach der Rechtsauffassung der Prozeßbevollmächtigten des Klägers damals kein Anlaß, die zweite Kündigung innerhalb der Frist des § 4 KSchG anzugreifen, weil sie diese Kündigung aus formellen Gründen für unwirksam hielten. Da der Kläger und seine Prozeßbevollmächtigten auf die Formnichtigkeit der Kündigung vom 17. Januar 1975 erst durch einen späteren Hinweis des Arbeitsgerichts aufmerksam gemacht worden sind, liegt auch kein Fall der sog. falsademonstratio vor, weil es nach dem früheren Standpunkt des Klägers für ihn nur geboten war, die Unwirksamkeit der Kündigung vom 17. Januar 1975 geltend zu machen. Als sich für den Kläger die Notwendigkeit ergab, seine Kündigungsschutzklage auf die zweite Kündigung vom 23. Januar 1975 zu erweitern, war sowohl die Klagefrist des § 4 KSchG als auch die Frist für den Antrag auf Zulassung einer verspäteten Klage (§ 5 Abs. 3 KSchG) längst verstrichen. Der sich daraus für den Kläger ergebende Rechtsnachteil (§ 7 KSchG) kann nicht mit den vom Arbeitsgericht angestellten Billigkeitserwägungen vermieden werden. Dazu bietet das Kündigungsschutzgesetz keine Grundlage.

II. Die Revision kann auch mit den von ihr weiter verfolgten Zahlungsansprüchen des Klägers nicht durchdringen. Für die Zeit nach dem Zugang der Kündigung vom 23. Januar 1975 stehen dem Kläger keine Gehaltsansprüche nach § 615 BGB zu, weil das Arbeitsverhältnis mit Zugang der Kündigung beendet worden ist.

Das Landesarbeitsgericht hat zwar auch Gehaltsansprüche des Klägers für die Zeit vor der Beendigung des Arbeitsver-



hältnisses abgewiesen, ohne seine Entscheidung insoweit zu begründen. Es ist dem Senat aber verwehrt, insoweit die Richtigkeit der Entscheidung des angefochtenen Urteils zu überprüfen, weil es an der erforderlichen Revisionsbegründung durch den Kläger fehlt. Da diese Gehaltsansprüche des Klägers nicht von der Wirksamkeit der Kündigung vom 23. Januar 1975 abhängen, kann die Revisionsbegründung, die sich ausschließlich mit der Frage der Wirksamkeit dieser Kündigung befaßt, nicht auf Gehaltsansprüche des Klägers für die Zeit vor dem Zugang der Kündigung vom 23. Januar 1975 erstreckt werden (vgl. BAG AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

III. Die Revision wendet sich schließlich auch erfolglos dagegen, daß das Landesarbeitsgericht den Kläger verurteilt hat, an die Beklagte 24.429,06 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Verpflichtung des Klägers, der Beklagten den Schaden zu ersetzen, der durch die Vollstreckung des Urteils des Arbeitsgerichts entstanden ist, folgt dem Grunde nach aus § 717 Abs. 2 ZPO. Die Höhe der Beträge, die bei der Beklagten vollstreckt worden sind, und die der Beklagten durch die Vollstreckung entstandenen Zinsverluste sind zwischen den Parteien unstreitig, so daß das Landesarbeitsgericht den Kläger antragsgemäß verurteilt hat.

IV. Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO in vollem Umfang zurückzuweisen.

gez.: Hillebrecht -
zugleich für den durch
Urlaub an der Unterschrift
verhinderten
Vorsitzenden Richter
Dr. Gröninger

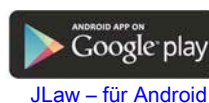
Dr. Gehring

Meyer-Estorf

Baerbaum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS